

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

**zum Beschluss des Gemeinsamen
Bundesausschusses über eine Änderung der
Festzuschuss-Richtlinie (FZ-RL): Anpassung der
Beträge nach § 57 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2
Satz 5 und 6 in den Abstaffelungen nach § 55
Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Absatz 2 des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zum
1. Juli 2018**

Vom 18. Mai 2018

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	2
4.	Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 56 Absatz 4 SGB V macht der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Höhe der auf die prothetische Regelversorgung entfallenden Beträge nach § 57 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 5 und 6 SGB V und die hieraus resultierenden Festzuschusshöhen in den prozentualen Abstufungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Absatz 2 SGB V im Bundesanzeiger bekannt.

Mit Beschluss vom 14. November 2013 hat der G-BA dem Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der GO i.V.m. 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung (VerfO) die Berechtigung übertragen, die Beträge nach § 57 Absatz 1 Satz 6, Absatz 2 Satz 5 und 6 SGB V in den Abstufungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Absatz 2 SGB V bekannt zu machen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Auf Basis der Vereinbarungen nach § 57 Absatz 1 SGB V wurden die Beträge gemäß § 56 Absatz 4 SGB V auf der Grundlage des nach § 57 Absatz 1 SGB V vereinbarten Punktwertes in Höhe von 0,9296 EUR (ab 1. Juli 2018) neu berechnet und in Abschnitt B. „Befunde und zugeordnete Regelversorgungen“ der Festzuschuss-Richtlinie anstelle der bisherigen Beträge eingefügt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der VerfO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 19. April 2018 hat die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung die Geschäftsstelle des G-BA über die mit dem GKV-Spitzenverband getroffene Vereinbarung eines Punktwerts gemäß § 57 Absatz 1 SGB V (ab 1. Juli 2018) informiert.

Berlin, den 18. Mai 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung
Der Vorsitzende

Deisler